

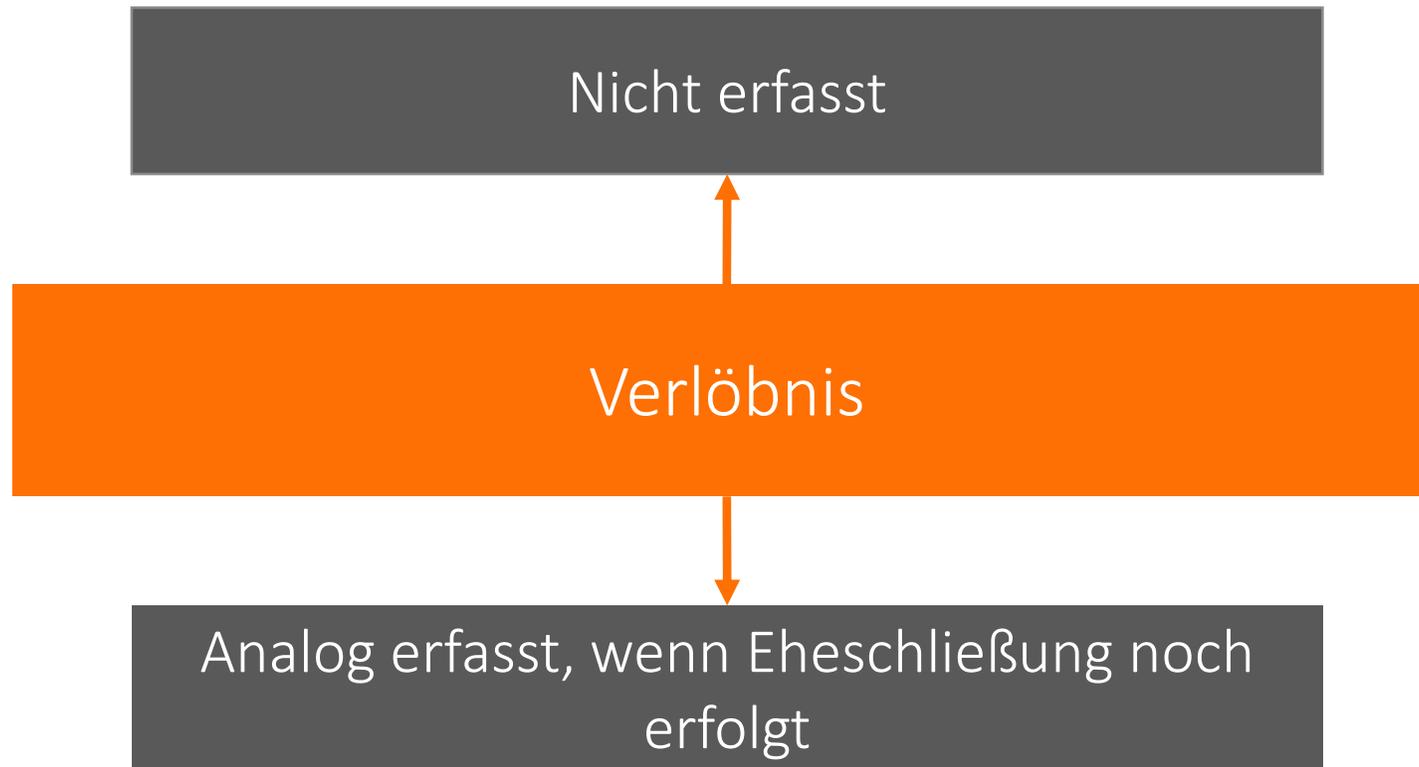
Webinar
26.10.2020 um 16:00 Uhr
Das gemeinschaftliche
Testament
Tomasz Kleb

Wer kann ein solches Testament schließen?

§ 2265

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

▶ Sind auch Verlobte erfasst?



Breite in der Klausur?

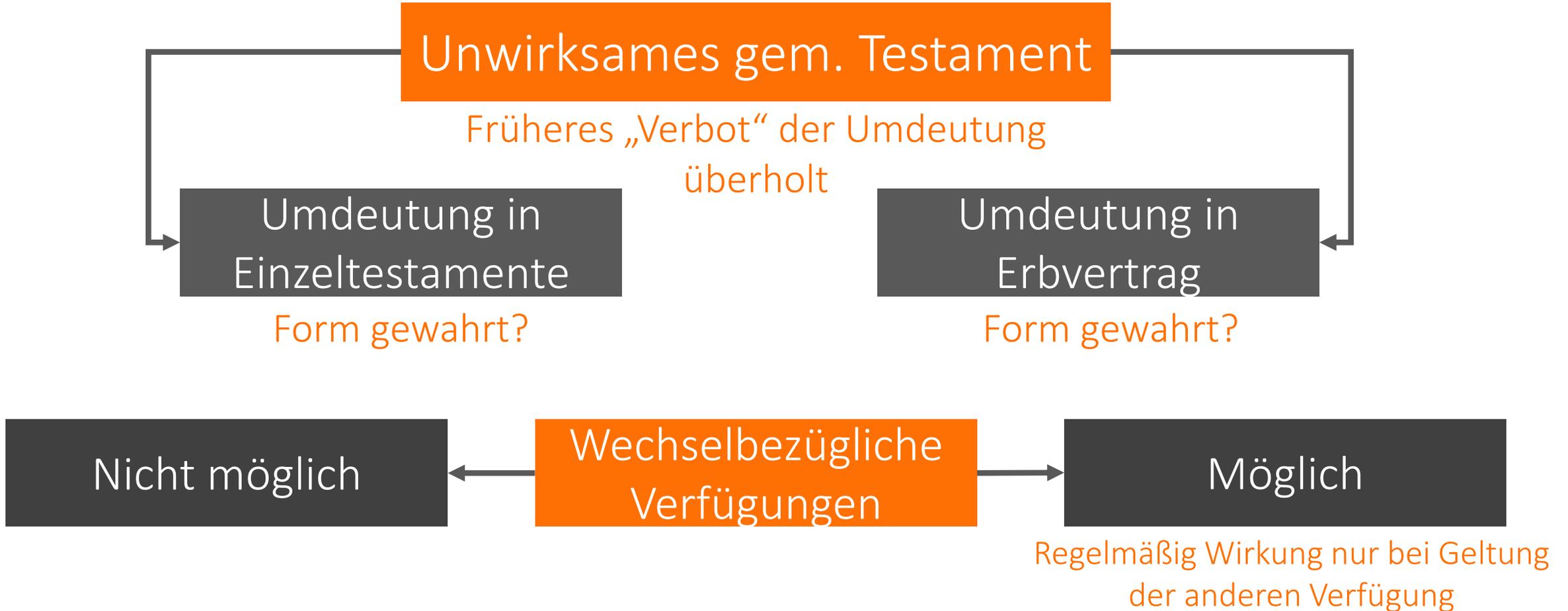
Besonderheiten bei der Form?

§ 2267

Typische
Formprobleme

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet (...)

Was tun mit einem unwirksamen gemeinschaftlichen Testament?



▶ Große Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments?

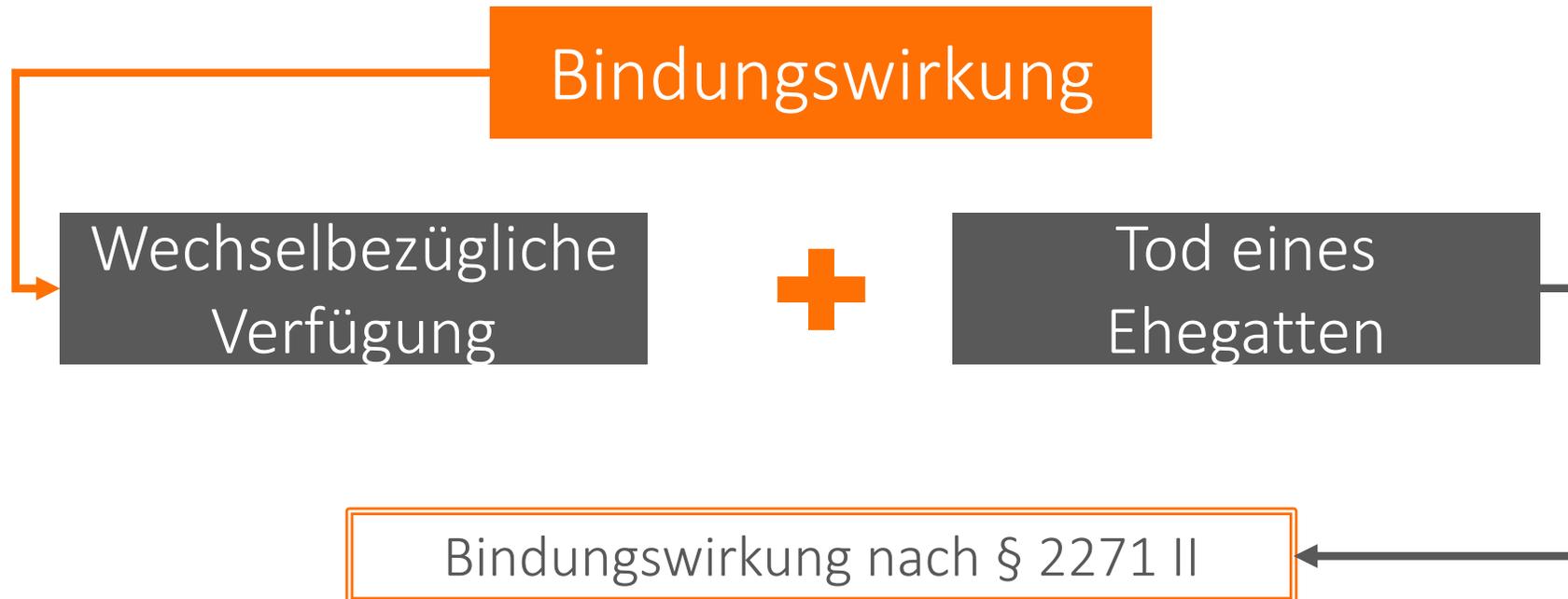
Potenzielle Bindungswirkung!

Wechselbezüglichkeit

Klassischer
Klausurfehler!

Ist das Testament
wechselbezüglich?

Gibt es eine Bindungswirkung?



▶ Und wie bestimme ich was gewollt ist?

Was ist gewollt?



Modelle darlegen/ Auslegung



Auslegungsregel, § 2269

Einheitslösung
(Beweislast)

Was ist die Einheitslösung?

Einheitslösung



Der jeweilige Ehegatte setzt den anderen Ehegatten zum Vollerben und den Dritten zum Ersatzerben ein



Der Dritte wird Erbe einer einheitlichen Erbmasse des überlebenden Ehegatten

▶ Was ist die Trennungslösung?

Trennungslösung



Der jeweilige Ehegatte setzt den anderen Ehegatten zum Vorerben und den Dritten zum Nacherben ein. Für den Fall, dass der andere Ehegatte zuerst sterben sollte, wird der Dritte als Ersatzerbe eingesetzt

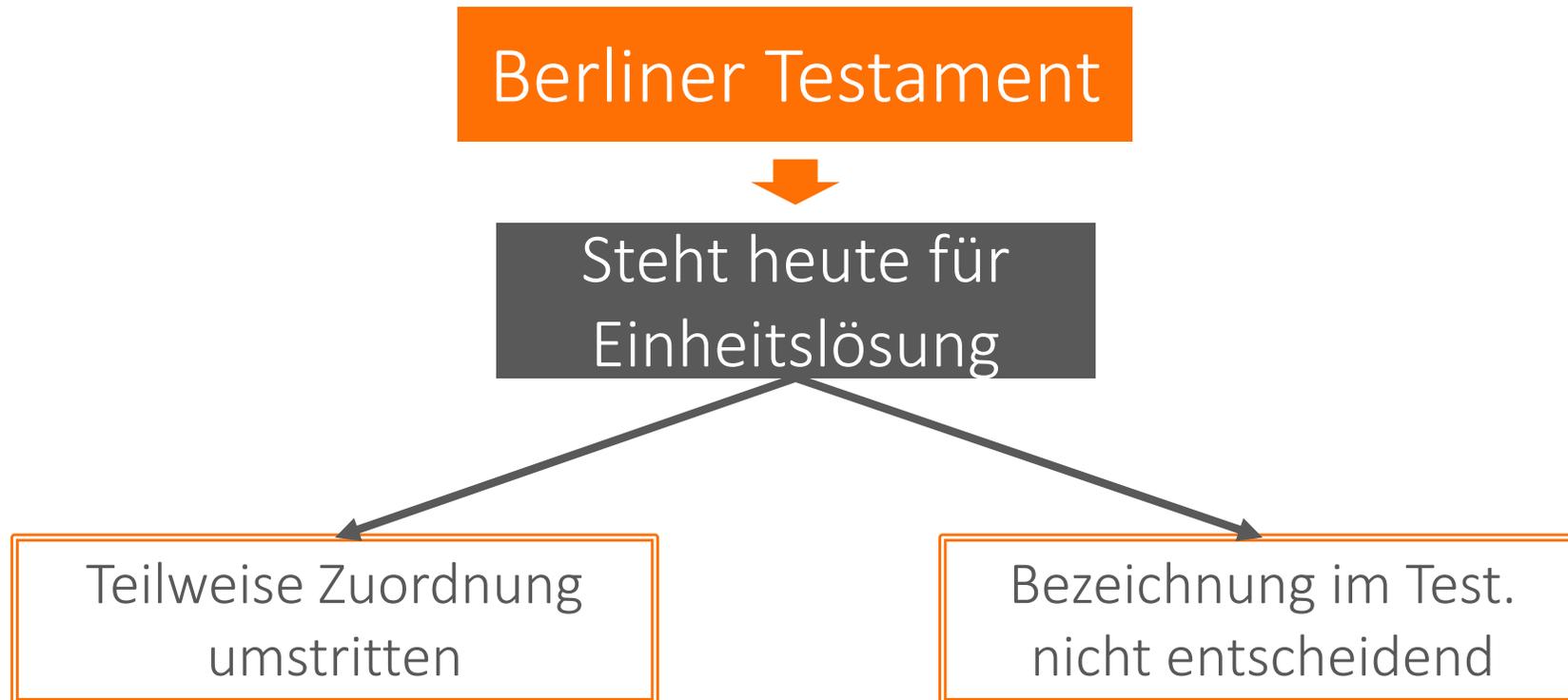


Der Dritte wird Nacherbe des zuerst Verstorbenen



Der Dritte wird Vollerbe des zuletzt Verstorbenen

▶ Und was ist das „Berliner Testament“?



Was meint Wechselbezüglichkeit?



Wechselbezügliche Verfügung



Das sind – gemäß dem Willen der Erblasser – derart eng miteinander verknüpfte Verfügungen, dass die eine nicht ohne die andere getroffen worden wäre

▶ Wechselbezüglichkeit/Wirkung des Widerrufs?

§ 2270 I

Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

 Zweifelsregelung? § 2270 II

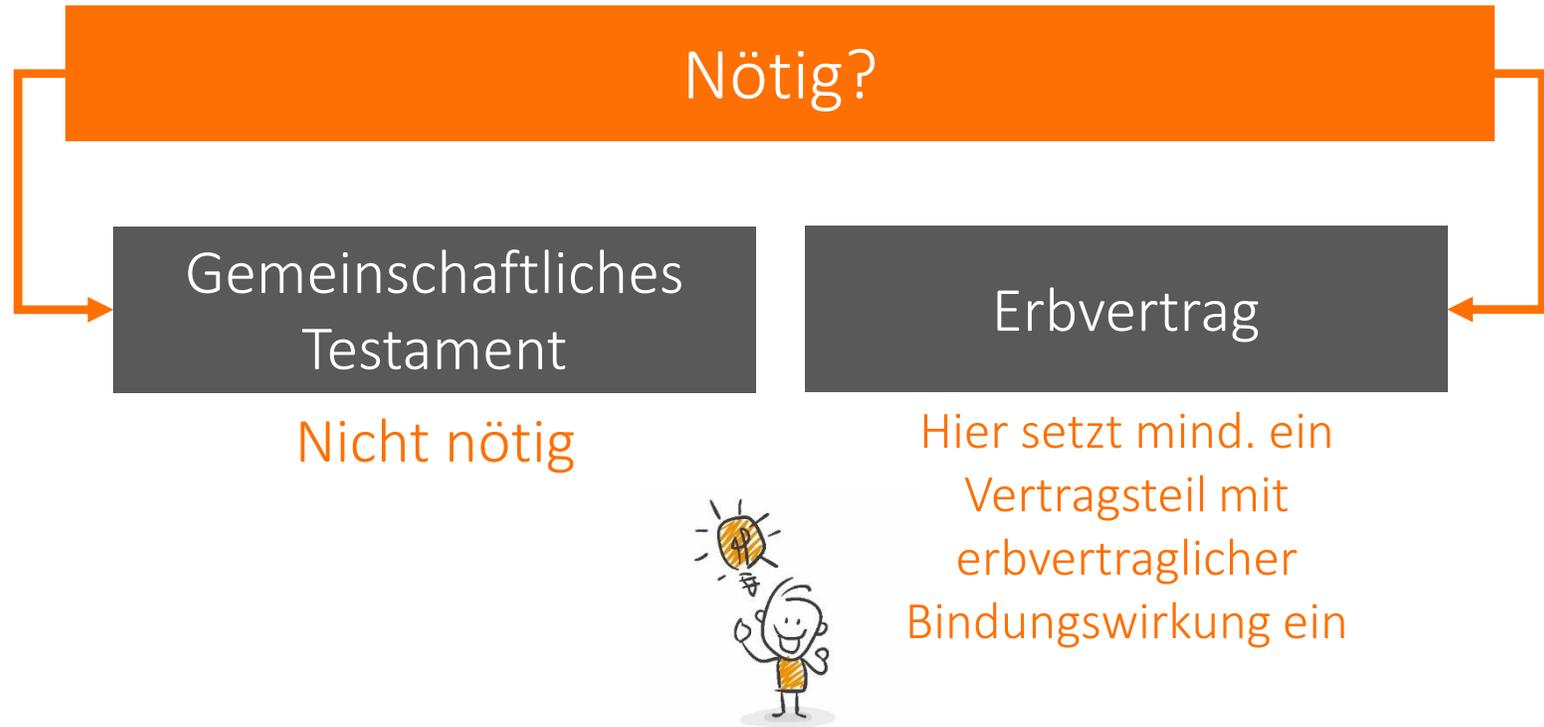
Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht

 Merke!!

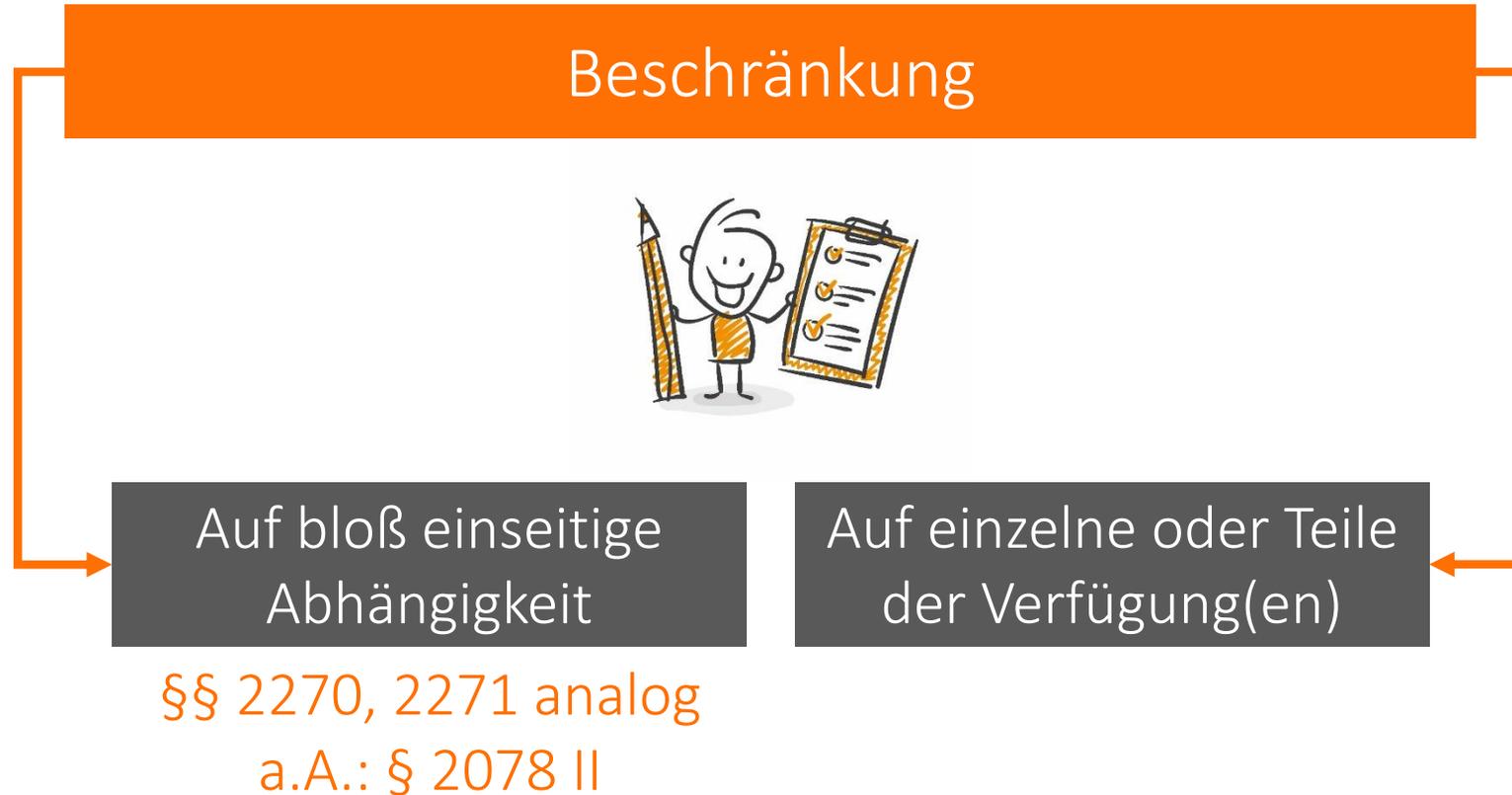
Merke

Jede relevante Verfügung ist gesondert auf Ihre Wechselbezüglichkeit hin zu untersuchen!!

▶ Ist eine wechselbezügliche Verfügung im gem. Test. nötig?



▶ Kann die Wechselbezüglichkeit beschränkt werden?



▶ Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung?

Widerruf



Gemeinschaftlich

Zu Lebzeiten der Ehegatten

Einseitig

- § 2254
Widerrufstestament
- § 2258
neues Testament
- Auch § 2289 oder § 2255



- Ermächtigung im Testament
- § 2271 I 1 i.V.m. § 2296
Einseitige, höchstpersönliche (str.), empfangsbedürftige und formbedürftige WE



Widerruf

§ 2271 Abs. 1

Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem in § 2270 bezeichneten Verhältnis steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrag geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todes wegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

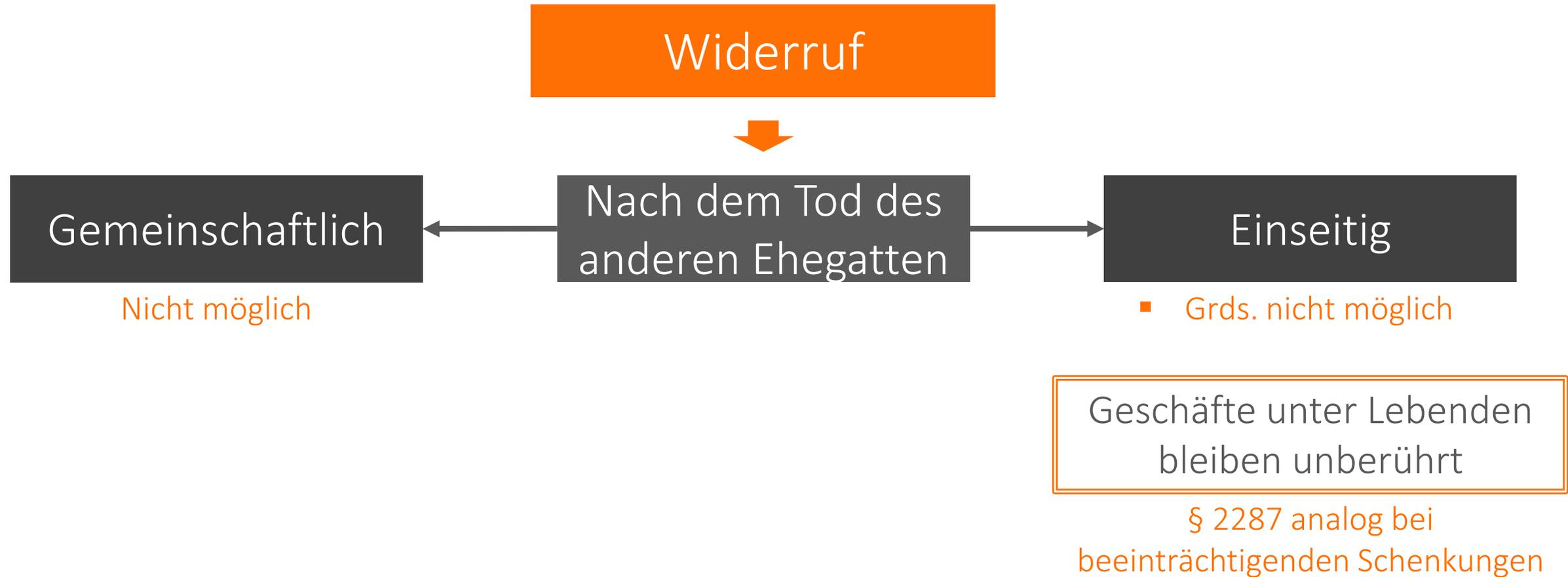
 Form

§ 2296

(1) Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung

▶ Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung?



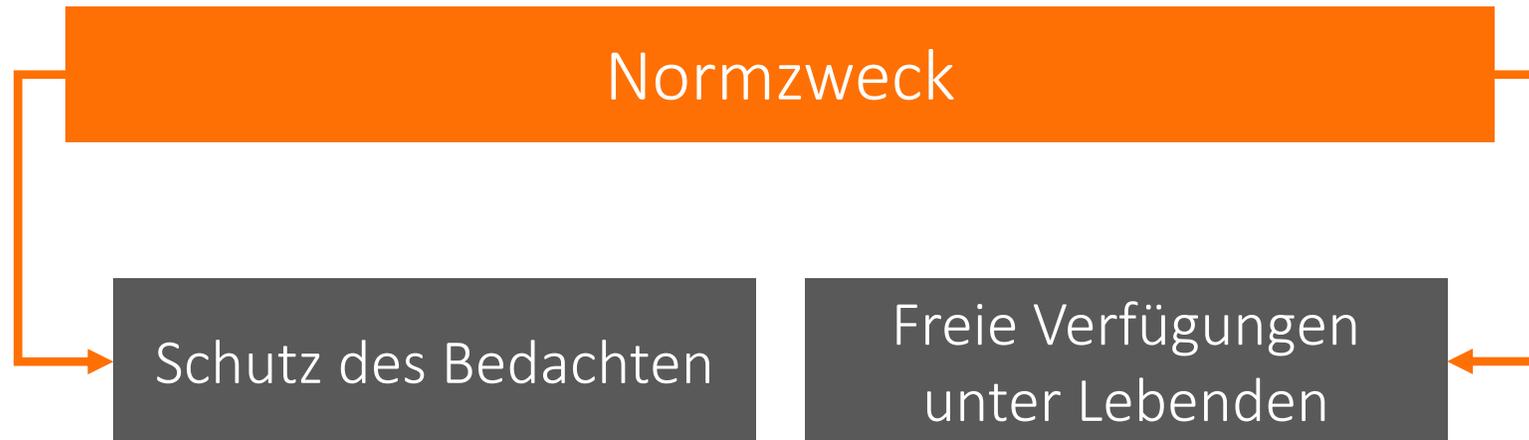


Widerruf

§ 2271 Abs. 2

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Überlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

 § 2287 (analog)



Analoge Anwendung auf bindend gewordene
wechselbezügliche Verfügungen

 Norm § 2287

Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Beeinträchtigende Schenkung

Lebzeitiges Interesse?

- Altersvorsorge
- Hilfe sichern

Damit anerkennenswerte und hinzunehmende Leistung

 BGH, Beschluss vom 19. Juni 2019 - IV ZB 30/18

Die kinderlose Erblasserin (E) starb am 5. Juli 2016; ihr Ehemann (M) war am 10. März 2015 vorverstorben. Die Beteiligte zu 1 ist die Cousine (C) der E, die Beteiligten zu 2 bis 5 sind Nichte und Neffen (N) des M.

Die E und M hatten am 1. Dezember 2002 handschriftlich ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt hatten und dieses unterschrieben. Am 7. März 2012 hatten sie folgenden Text handschriftlich angefügt und unterschrieben.



▶ BGH, Beschluss vom 19. Juni 2019 - IV ZB 30/18

"Für den Fall eines gleichzeitigen Ablebens ergänzen wir unser Testament wie folgt: Das Erbteil soll gleichmäßig unter unseren Neffen bzw. Nichte [es folgen die Namen der Beteiligten zu 2 bis 5] aufgeteilt werden.,,"

Auf Antrag der N erteilte das Nachlassgericht einen Erbschein, der die N als Erben der E zu je 1/4 auswies.

Die C hat daraufhin gegenüber dem Nachlassgericht die Einziehung des Erbscheins angeregt und die Ansicht vertreten, die Testamentsergänzung sei keine allgemeine Schlusserbenregelung, sondern betreffe lediglich den Fall des gleichzeitigen Versterbens der Eheleute.



 BGH, Beschluss vom 19. Juni 2019 - IV ZB 30/18

Sind die N Erben der E?

Bearbeitervermerk: Es gilt zu unterstellen, dass die Erblasser den Willen hatten die N als Schlusserben einzusetzen.

